


















Merkblatt zum EU-Führerschein (Scheckkartenführerschein)

Sie haben heute Ihren Scheckkartenführerschein erhalten. Wir wollen Ihnen deshalb die angegebenen Klassen hierzu erklären.

Klasse:	Definition	Befristung (Spalte 11)
A unbeschränkt 	Krafträder, auch mit Beiwagen, - Dreirädrige Kfz mit mehr als 15 kW - Bei mind. 2 Jahre Vorbesitz A2	nein
A2 	Krafträder mit oder ohne Beiwagen bis 35 kW und max. 0,2 kW/kg.	nein
A1 	Krafträder auch mit Beiwagen bis 125 ccm, bis 11 KW und 0,1 kW/kg sowie dreirädrige Kfz bis 15 kW.	nein
B 	Kfz bis 3,5 t und max. 8 Personen (außer Fahrer) mit Anhänger bis 750 kg. Die zulässige Gesamtmasse des Zuges darf max. 3,5 t betragen, wenn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers über 750 kg.	nein
B Schlüsselzahl 96	Kfz bis 3,5 t und max. 8 Personen (außer Fahrer) mit Anhänger über 750 kg bis max. 4,25 t zulässiges Gesamtgewicht.	
BE 	Kfz bis 3,5 t und max. 8 Personen (außer Fahrer) mit Anhänger; zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers max. 3,5 t	nein
C1 	Kfz (ausgenommen Klasse D) über 3,5 t aber nicht mehr als 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg.	nein für Altbesitzer; ja für Neuerwerber
C1E 	Kfz Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg. Kfz Klasse B mit Anhänger über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht. Zulässiges Gesamtgewicht der Kombination jeweils max. 12 t.	nein für Altbesitzer; ja für Neuerwerber
CE 79 	Kfz (ausgenommen Klasse D) bis zu 7,5 t mit einem einachsigen Anhänger im Gesamtzug über 12 t bis zu ca. 18,5 t. Die Berechtigung gilt nicht für Sattelzüge mit einer zul. Gesamtmasse über 7,5 t.	für Altbesitzer ab dem 50. Lebensjahr
C 	Kfz - ausgenommen Klasse D - über 3,5 t auch mit Anhänger bis 750 kg.	für Altbesitzer ab dem 50. Lebensjahr, für Neuerwerber - ja
CE 	Kfz Klasse C mit Anhänger über 750 kg.	für Altbesitzer ab dem 50. Lebensjahr, für Neuerwerber - ja
D1 	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Personen außer Fahrer, aber nicht mehr als 16 Personen, Länge max. 8 m auch mit Anhänger bis 750 kg.	ja
D1E 	Kfz Klasse D1 und Anhänger über 750 kg.	ja
D 	Kfz Klasse zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz, auch mit Anhänger bis 750 kg.	ja
DE 	Kfz Klasse D, auch mit Anhänger über 750 kg.	ja
AM 	Zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 50 ccm und bis 45 km/h, 4 kW Nennleistung.	nein
L 	a) Zugmaschinen, und Futtermischwagen die nach ihrer Bauart f.d.Verwend.f.land- od. forstwirtschaftl. Zwecke bestimmt sind u. f. solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h, auch mit Anhänger, wenn sich mit nicht mehr als 25 km/h geführt werden. b) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen u. Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h, auch mit Anhänger.	nein
T 	a) Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h, b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h, auch mit Anhänger. Bedingung: Beide Fahrzeugarten müssen nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sein und für solche Zwecke eingesetzt werden.	nein

Spalte 10:

Hier ist jede erteilte Klasse mit dem Erteilungsdatum, bzw. mit einem Sternchen (*) angegeben. Das Sternchen bedeutet, daß diese Fahrerlaubnisklasse mit dem Tag der Aushändigung erteilt wird.

Spalte 11:

Hier sind die Befristungen angegeben. Nur die mit einem Datum angegebenen Klassen sind befristet. Andere Klassen sind nicht befristet.

Spalte 12:

Hier sind Auflagen und Berechtigungen angeführt. Die Berechtigungs- und Auflagenschlüssel sind aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen:

Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein

01

Sehhilfe

79 (C1E>12000kg,L<=3)

Beschränkung auf Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

79 (S1<=25/7 500 kg)

Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

171

Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste.

172

Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste

174

Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

175

Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³.

Achtung: Die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D und DE sind 2 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer zu beantragen. Zur Antragstellung sind die ärztliche Untersuchung und das augenärztliche Gutachten bereits mitzubringen.